

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1935	Nr. 91
Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 35	Sechste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	1093
5. 8. 35	Zweite Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst	1093
7. 8. 35	Verichtigung	1094

Sechste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 3. August 1935.

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458), vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678), vom 7. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 373), vom 5. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 477) und vom 3. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 4) wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Kündigungen nach Nr. 6 Abs. 1 Satz 1, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom 5. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 477) ausgesprochen und nicht ausdrücklich zurückgenommen worden sind, sind auch dann rechtswirksam, wenn die Kündigung nicht vertragsmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Abweichende Entscheidungen der obersten Reichs- und Landesbehörden und der von ihnen beauftragten Stellen sowie der Reichsstatthalter stehen dem nicht entgegen. Vergleichliche und rechtskräftige Urteile bleiben unberührt.

II. Soweit ein anhängiger Rechtsstreit durch diese Verordnung seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

Berlin, den 3. August 1935.

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst.

Vom 5. August 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Viertes Teil, Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283), der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 352, 353) und der Zweiten Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 581) wird verordnet:

Artikel I

§ 20 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält folgende Fassung:

§ 20

(1) Für die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften über die gewerbliche Unfallversicherung entsprechend.

(2) Als Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst gilt auch:

- die Teilnahme an Veranstaltungen, die der geistigen Fortbildung und sportlichen Betätigung dienen und von dem Träger des Dienstes angeordnet oder beaufsichtigt sind. Dabei findet § 545 a der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung;
- die Leistung von häuslichen oder anderen Diensten in den Arbeitsdienstlagern;
- die sonstige Beschäftigung in der Freizeit, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lagerbetrieb ausgeübt wird.